

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Steuerbefreiung juristischer Personen

1 Voraussetzungen

Um von der Steuerpflicht befreit zu werden, ist zunächst eine Reihe **allgemeiner Voraussetzungen** kumulativ zu erfüllen:

- **Juristische Person** – Im Vordergrund stehen Stiftungen und Vereine. Kapitalgesellschaften sind rein gestützt auf ihre Rechtsform grundsätzlich ungeeignet, steuerbefreit zu werden, wobei dies nicht ausgeschlossen ist, wenn bspw. eine AG effektiv einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und die Statuten vorsehen, dass keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet werden.
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung** – Die Tätigkeit der juristischen Person muss auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein, d.h. es dürfen weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung** – Die Mittel der juristischen Person müssen für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet bleiben. Die Steuerbehörden verlangen dafür explizite Bestimmungen in den Statuten oder in der Stiftungsurkunde, die bspw. lauten: „Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.“ Es ist mithin unzulässig, wenn die Mittel an die Stifter oder Gründer zurückfliessen könnten.

Wichtig

Das Vorhandensein der erwähnten Liquidationsbestimmung wird durch die Behörden standardmässig geprüft.

- **Tatsächliche Tätigkeit** – Die lediglich statutarische bzw. formelle Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit ist ungenügend. Diese muss auch tatsächlich ausgeübt werden, was durch die Steuerbehörden periodisch überprüft wird.

Wichtig

Die juristische Person muss gestützt auf geeignete Unterlagen, namentlich Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen, in der Lage sein, die tatsächliche Verwirklichung der steuerbefreiten Tätigkeit zu belegen.

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).